

## Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: [REDACTED]

### Details

eingereicht am:  
25.03.2026

Verfahren: k.A.  
Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB  
Institution: Archäologisches Museum Hamburg Stadtmuseum Harburg Helmsmuseum  
Abteilung: Abt. Bodendenkmalpflege  
Eingereicht von  
(Vor- u. Zuname): [REDACTED]  
Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  
Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfs Steilshoop 12 „Fritz-Flinte-Ring“ befinden sich keine eingetragenen Bodendenkmäler. Dementsprechend steht einer Bebauung von Seiten der Bodendenkmalpflege nichts entgegen. Dennoch können überall im Boden unbekannte Bodendenkmäler liegen, daher gilt außerhalb von eingetragenen Bodendenkmälern § 17 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013, sodass folgender Hinweis in der weiteren Planung berücksichtigt werden muss.

Hinweis

Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013

§ 17 Funde

(1) Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln kann, so haben die Finderin oder der Finder und die oder der Verfügungsberechtigte den Fund unverzüglich anzuzeigen und die zu seiner Sicherung und Erhaltung ergehenden Anordnungen zu befolgen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen.

## Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: [REDACTED]

### Details

eingereicht am:

09.04.2026

Verfahren:

k.A.

Verfahrensschritt:

Kenntnisnahme TöB

Institution:

BUKEA-Energie und Klima

Abteilung:

E 1

Eingereicht von

(Vor- u. Zuname):

[REDACTED]

Im öffentlichen Bere-

Nein

ich anzeigen:

Planunterlage:

Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Referat Kommunale Wärmeplanung der BUKEA nimmt zur Kenntnisnahmeverschickung im B-Plan-Verfahren Steilshoop 12 - wie folgt - Stellung:

In Hinblick auf das Energiekonzept (Seite 3, Abschnitt 1, Absatz 1) und den Begründungsentwurf (Abschnitt 5.11.3, letzter Absatz, S. 74f. im PDF-Dokument) wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die BUKEA im vorliegenden Verfahren keinen Energiefachplan gem. § 25 HmbKliSchG gefordert hat. Es hat keine fachliche Begleitung und inhaltliche Prüfung des erstellten Energiekonzepts durch die BUKEA stattgefunden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt Energie und Klima

Abteilung Energie- und Wärmewende

Referat Kommunale Wärmeplanung

Neuenfelder Straße 19 – 21109 Hamburg

Telefon: [REDACTED]

## Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.:

### Details

eingereicht am:  
13.04.2026

Verfahren: k.A.  
Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB  
Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie  
Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft  
Eingereicht von  
(Vor- u. Zuname):   
Im öffentlichen Bere- Nein  
ich anzeigen:  
Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Die BUKEA/W24 (Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement) nimmt wie folgt Stellung:  
Mit dem Entwässerungsgutachten wurde nachgewiesen, dass die Schmutz- und Regenentwässerung für das Plangebiet entsprechend der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden können. Es wurde plausibel dargestellt, dass im Plangebiet ausreichend Flächen für die schadlose Überflutung im Sinne der Starkregenvorsorge bereitgestellt werden können und dass die Belange der Regeninfrastrukturanpassung (RISA) berücksichtigt wurden.

Entsprechend der Inhalte des Entwässerungsgutachtens wurde für die grundsätzliche Möglichkeit der Einleitung in ein angrenzendes Oberflächengewässer, ein Entwässerungssystem konzipiert, welches eine Einleitung in das Regenwassersiel weitestgehend vermeidet. Neben der Nutzung eines bereits vorhandenen Entwässerungsgrabens (WA1) soll eine neue offene Gewässerverbindung vorgesehen werden (WA2).

Insgesamt sollen, die aufgrund der Einleitungsmengenbegrenzungen, erforderlichen Regenrückhaltungen durch verschiedene Rückhaltemaßnahmen realisiert werden. Die Dachflächen werden als Retentions Gründächer ausgebildet (festgesetzt in der Verordnung zum Bebauungsplan), sodass das anfallende Niederschlagswasser direkt auf den Dachflächen auch im Starkregeneignis zurückgehalten wird. Anschließend wird es von der Dachfläche zeitverzögert in das Entwässerungssystem abgeleitet. Das in den Innenhöfen anfallende Niederschlagswasser wird in einer Speicherebene auf den Tiefgaragendecken zurückgehalten und gedrosselt abgegeben.

Ergänzt werden diese Regenrückhaltungen durch Speicher- und Transportmulden in den Außenanlagen. Die gewählten Regenrückhalteformen sind Schlüsselemente der vorgesehenen Entwässerung und Starkregenvorsorge im Plangebiet. Zusätzlich sind Geh- und Fahrwege, Stellplätze und deren Zufahrten sowie Terrassen und Feuerwehrezufahrten in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Das Entwässerungsgutachten ergänzt dieses System durch eine Regenwassernutzung, bei der Regenwasser in Regenwasserspeichern aufgefangen und zur Bewässerung der Grünflächen zur Verfügung gestellt wird.

Durch diese Planung wurde nachgewiesen, dass ausreichend Regenrückhalteräume im Plangebiet

vorgehalten werden können und müssen.

Abweichungen von verbindlichen Inhalten des Entwässerungsgutachtens sind mit der BUKEA abzustimmen.

Die Inhalte des Entwässerungsgutachtens sind, wie in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen, im Rahmen der Grundstücksvergabe und in den Kaufverträgen zu sichern.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.


## Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: 

### Details

eingereicht am:  
16.04.2026

Verfahren: k.A.  
Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB  
Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung  
Abteilung: LP  
Eingereicht von  
(Vor- u. Zuname):   
Im öffentlichen Bere-  
ich anzeigen: Nein  
Planunterlage: Verordnung  
Kapitel: § 2

### Stellungnahme

#### Verordnung

##### § 2 Nr. 11

LP21 empfiehlt in der Festsetzung zu ergänzen, dass die der verglaste Vorbau vor dem Fenster des Aufenthaltsraumes vorzusehen ist sowie eine Mindestdtiefe von 0,5 m aufweisen soll, um den Immissionsort zu vermeiden. Die Festsetzung könnte daher lauten:

An der mit „(A)“ gekennzeichneten Gebäudeseite sind **vor den Fenstern der Aufenthaltsräume verglaste Vorbauten (z. B. Loggien, Wintergärten) mit einer Mindestdtiefe von 0,5 m** oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vorzusehen.


## Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: 

### Details

eingereicht am:  
16.04.2026

Verfahren: k.A.  
Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB  
Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung  
Abteilung: LP  
Eingereicht von  
(Vor- u. Zuname):   
Im öffentlichen Bere-  
ich anzeigen: Nein  
Planunterlage: Verordnung  
Kapitel: § 2

### Stellungnahme

#### Verordnung

##### § 2 Nr. 12

LP21 empfiehlt in der Festsetzung zum Schutz vor Gewerbelärm der Tiefgaragen einen Zusatz zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes der TA Lärm zu ergänzen. Die Festsetzung könnte daher lauten:

„Sofern und soweit keine baulich geeigneten Schallschutzmaßnahmen, **die eine Einhaltung des Immissionsrichtwertes für den Nachtzeitraum für Allgemeine Wohngebiete gemäß TA Lärm gewährleisten**, wie z.B. Teilüberdachung an den Tiefgaragenzufahrten vorgesehen werden, sind in den mit „(B)“ bezeichneten Fassadenabschnitten die Schlafräume durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, ist in Schlafräumen, die zur lärmzugewandten Gebäudeseite orientiert sind, durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z. B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

## Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: 

### Details

eingereicht am:

16.04.2026

Verfahren:

k.A.

Verfahrensschritt:

Kenntnisnahme TöB

Institution:

BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung

Abteilung:

LP

Eingereicht von

(Vor- u. Zuname):



Im öffentlichen Bere-

Nein

ich anzeigen:

Planunterlage:

Begründung

Kapitel:

4.2.1. Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen  
Gesundheit

### Stellungnahme

#### Begründung

Redaktionelle Anmerkung

Die Ausführungen zu den Sportlärmissionen auf der Gemeinbedarfsfläche, die durch das Kleinspielfeld ausgelöst werden, sollten im Umweltbericht und im Abwägungskapitel möglichst übereinstimmen. Wir empfehlen in beiden Kapiteln die gleichen Argumente für die Beurteilung zu verwenden (Gemengelage, Nutzungszeiten der Einrichtungen auf der Gemeinbedarfsfläche und Annahmen für Immissionen außerhalb der Ruhezeiten).